

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberallgäu
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der
Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises
Oberallgäu

vom 28.06.2024

Aufgrund von Art. 35 Satz 2 BayVwVfG, § 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt der Landkreis Oberallgäu gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende Allgemeinverfügung:

1. Festsetzung Höchsttarif und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Im Landkreis Oberallgäu wird der mona-Tarif im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Linien

- ❖ 30 Kempten – Sulzberg – Ottacker – Moosbach – Wolfis
- ❖ 40 Kempten – Wiggensbach – Ermengerst
- ❖ 50 Kempten – Buchenberg – Weitnau – Isny
- ❖ 66 Kempten – Altusried – Leutkirch

festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten und Tarifbestimmungen des mona-Tarifs. Das Tarifwerk für den mona-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der mona GmbH abrufbar (<http://www.mona-allgaeu.de/tarife/tarife>)
- b) den Beitritt zur oder die aktive Kooperation mit der mona GmbH
- c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Oberallgäu zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist sowie die unverzügliche Unterrichtung des Landkreises Oberallgäu über eigene Maßnahmen
- d) auf der Linie 50 zusätzlich die Einhaltung folgender Qualitätsvorgaben:
 - durchschnittliches Fahrzeugalter max. 8 Jahre
 - Zurverfügungstellung eines Fahrgast-WLAN-Angebots
 - Anerkennung des Bayern-Tickets

2. Geografischer Geltungsbereich

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist der Linienweg folgender Linien:

- ❖ 30 Kempten – Sulzberg – Ottacker – Moosbach – Wolfis
- ❖ 40 Kempten – Wiggensbach – Ermengerst
- ❖ 50 Kempten – Buchenberg – Weitnau – Isny
- ❖ 66 Kempten – Altusried – Leutkirch

3. Anspruch auf Ausgleichsleistungen

Die Verkehrsunternehmen, welche auf dieser Linie gemäß Ziff. 1 Buchstabe a) Fahrscheine des mona-Tarifs verkaufen und in der Vergangenheit trotz Anpassung bzw. Erweiterung des fahrplanmäßigen Angebots auf Wunsch des Landkreises keine Anpassung des Tarifs zur Refinanzierung vorgenommen haben, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

- a) Die Unternehmen erhalten für die in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Tarifierhöhungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebotes einen Pauschalbetrag von 323.610,94 € jährlich.
- b) Die Ausgleichsleistung gemäß Buchst. a) wird in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. eines Jahres ausgezahlt.

Die Ausgleichsleistung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Unternehmen mindestens ihr bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenes Verkehrsangebot aufrechterhalten.

Die jeweiligen Zahlungsempfänger sind dazu verpflichtet, im Falle des Einsatzes von Subunternehmen oder beim gemeinsamen Linienbetrieb, die erhaltenen Zahlungen diskriminierungsfrei weiterzuleiten bzw. zu verteilen.

4. Minderung der Ausgleichsleistungen

Die Ausgleichsleistung vermindert sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebotes oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

5. Trennungsrechnung

Das Unternehmen, welches Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhält, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des mona-Tarifs nachgeht, hat eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und

Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Das Unternehmen, welches einen Ausgleich nach Ziff. 3 erhält, verpflichtet sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legt es dem Landkreis Oberallgäu alle drei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Umsatzrendite 6,5 % übersteigt.

7. Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass das Unternehmen das überwiegende Marktrisiko trägt, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat.

8. Anreizregelung – Qualitätsstandards

Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet sich das Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Das Unternehmen legt alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter der eingesetzten Omnibusse und dessen Veränderung vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

9. Erstattung bei Überkompensation

Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2011 (ABIEU Nr. C 272/4).

10. Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 V (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Oberallgäu.

11. Inkrafttreten

Die Höchsttarifrichtlinie tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Höchsttarifrichtlinie vom 24.05.2016, welche am 01.07.2016 in Kraft trat und letztmalig am 24.04.2023 geändert wurde, wird hiermit soweit aufgehoben, als aus jener keine Zahlungen mehr erfolgen. Die übrigen Vorgaben zu Trennungsrechnung und Überkompensationsregelung werden hiervon nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
in 86152 Augsburg.**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sonthofen, den 28.06.2024



.....
Landrätin Indra Baier-Müller

Anlage I

Firma	Linie	Zuschuss	Zuschuss neu
Berchthold	30	10.687,64 €	10.687,64 €
Schweighart/RBA	40	56.923,30 €	56.923,30 €
Pfahler/RBA	50	164.000,00 €	226.000,00 €
Gromer/Morent/RBA	66	30.000,00 €	30.000,00 €
Summe		261.610,94 €	323.610,94 €